



GUV-Information

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen

GUV-SI 8083 April 2008



Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV)
Mittelstraße 51-52, 10117 Berlin
www.dguv.de

Medienproduktion am Standort München:
Fockensteinstraße 1, 81539 München
<http://regelwerk.unfallkassen.de>

Ausgabe April 2008

Bestell-Nr. GUV-SI 8083, zu beziehen vom zuständigen
Unfallversicherungsträger, siehe vorletzte Umschlagseite.



GUV-Information

Gesetzlicher Unfallversicherungs- schutz an Hochschulen

Inhalt

1 Vorwort	5
2 Versicherungsschutz	6
2.1 Beschäftigte	6
2.2 Studierende	6
2.3 Freie Mitarbeiter/innen / Selbstständige	8
2.4 Tätigkeit wie ein Beschäftigter	8
2.5 Beamte	9
2.6 Ausbildung / Praktikum	9
2.7 Lehrtätigkeit	10
2.8 Diplomanden / Doktoranden	10
2.9 Sonstige Personen	10
2.10 Teilnahme an Untersuchungen oder Prüfungen	11
3 Versicherung im Ausland	12
4 Verfahren zur Statusfeststellung	14
5 Fallbeispiele (alphabetisch)	15

1 Vorwort

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein enges Netz der sozialen Absicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung bildet neben der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung eine wesentliche Säule der deutschen Sozialversicherung. Sie ist eine Pflichtversicherung. Die gesetzlichen Grundlagen über die Voraussetzungen der Versicherung und den Umfang der gesetzlichen Leistungen finden sich im Sozialgesetzbuch – insbesondere im SGB VII. Der Abschluss privater Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge beeinflusst und ersetzt nicht die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung für die Eintrittspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Vorliegen eines Versicherungsfalles, d.h. eine versicherte Person erleidet einen Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit.

Leistungsträger für die gesetzliche Unfallversicherung an Hochschulen sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen, Landesunfallkassen).

Dieses Merkblatt beschäftigt sich mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Personenkreise, die in unterschiedlichen Funktionen an Hochschulen tätig werden.

2 Versicherungsschutz

Für den Bereich der Hochschule kommt im Wesentlichen Versicherungsschutz kraft Gesetzes in Betracht.

2.1 Beschäftigte

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Wesentliches Merkmal für das Vorliegen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) die persönliche Abhängigkeit des Beschäftigten vom Arbeitgeber. Sie äußert sich vornehmlich in der Eingliederung des Arbeitenden in die betriebliche Ordnung und in dem Ort, Zeit sowie Art und Weise der Arbeitsausführung umfassenden Direktionsrecht des Arbeitgebers.

Das Beschäftigungsverhältnis wird durch Abschluss eines Arbeits- oder Dienstvertrages begründet. Charakteristisch für die Beschäftigung sind: Zahlung eines festen Arbeitsentgelts (z.B. Stunden- oder Monatslohn), Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Regelung über Kündigung, Anspruch auf Urlaub, fehlendes Unternehmerrisiko seitens des Beschäftigten. Dem Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unterliegen alle Arbeitnehmer.

Der Unfallversicherungsschutz eines Bediensteten der Hochschule wird nicht dadurch berührt, dass die Entgeltzahlung aus Drittmitteln erfolgt, z.B. im Rahmen eines von der Industrie finanzierten Forschungsprojektes.

2.2 Studierende

Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII).

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII).

Studierende im Sinne der oben genannten Vorschrift sind Personen, die an Lehrveranstaltungen teilnehmen und ordentlich immatrikuliert sind. Dazu können auch Doktoranden nach Ablegen der Abschlussprüfung zählen, sofern sie ihre Doktorarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule anfertigen.

Personen, die als Gasthörer oder Seniorenstudenten eingeschrieben sind, sind nicht gesetzlich unfallversichert. Ebensowenig sind dies Teilnehmer an Ferienkursen und an Kursen, die auf die Hochschulzulassung vorbereiten (z.B. Deutschkurse).



Der Begriff der Hochschulen umfasst alle Hochschulen, Technischen Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Akademien und Universitäten, gleichgültig, ob Träger der Staat bzw. das Land ist oder eine private Einrichtung.

Als Voraussetzung der Unfallversicherung ist zu verlangen, dass der Studierende ordentlich immatrikuliert ist und die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht notwendig berufsbezogen, aus- und fortzubilden.

Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes kommt es – ebenso wie im Schulbereich – darauf an, ob die Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist.

Erforderlich ist stets, dass zwischen der Aus- und Fortbildung an der Hochschule und der Tätigkeit des Studierenden ein wesentlicher innerer Zusammenhang besteht.

Dieser Zusammenhang ist bei Studenten nur hinsichtlich der studienbezogenen Tätigkeiten gegeben, die in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Hochschule und deren Einrichtungen verrichtet werden.

Zu dem Kreis dieser Tätigkeiten gehört neben der unmittelbaren Teilnahme an Hochschulveranstaltungen auch das Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen, wie Universitätsbibliotheken, Seminaren und Instituten für Studienzwecke, oder die Beteiligung an Exkursionen; nicht jedoch Studien oder Arbeiten in der privaten bzw. häuslichen Sphäre, auch wenn sie als Vorbereitung für das Examen erforderlich sind (siehe dazu auch unter Punkt 5 – Fallbeispiele ‚Hochschulspott‘).

Entscheidend kommt es immer darauf an, dass die Tätigkeit – wenn sie unter Versicherungsschutz stehen soll – dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht grundsätzlich auch bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport. Entfallen kann er jedoch, wenn die Veranstaltung überwiegend der privaten Freizeitgestaltung dient (z.B. Auslandsreisen) oder bei Wettkämpfen im Spitzen- und Leistungssport.

2.3 Freie Mitarbeiter/innen / Selbstständige

Der selbstständig Tätige schließt mit dem Auftraggeber einen Werkvertrag ab. Er stellt dem Auftraggeber nicht seine Arbeitskraft zur Verfügung sondern liefert ein „Werk“ zu den vereinbarten Bedingungen ab. Er muss sich um die Steuer- und Sozialversicherungspflicht selbst kümmern und hat weder Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall noch auf bezahlten Urlaub. Unfallversicherungsschutz besteht für den freien Mitarbeiter/Selbstständigen nicht. Beispiele für selbstständig Tätige: Lehrbeauftragte, Handwerker. Zu typischen Merkmalen unternehmerischen Handelns gehören u. a., dass Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, statt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht werden.

Die Zugehörigkeit zu den freien Berufen oder die Bezeichnung „freier Mitarbeiter“ reicht für sich nicht aus, um bei diesem Personenkreis auf Selbstständigkeit zu erkennen. Maßgeblich ist die im Einzelfall vorzunehmende Gesamtbetrachtung.

2.4 Tätigkeit wie ein Beschäftigter

Gesetzlich unfallversichert sind auch Personen, die wie ein nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII Versicherter, d. h. „wie“ ein Beschäftigter, tätig werden.

Nach der Rechtsprechung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Personen, die eine Tätigkeit verrichten, die

- eine mehr oder weniger vorübergehende, ernsthafte, wesentlich dem Unternehmen zu dienen bestimmt und von wirtschaftlichem Wert ist,
- dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht,
- ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden kann, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen,
- unter solchen Umständen geleistet wird, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist („arbeitnehmerähnliche“ Tätigkeit).
- nicht auf einer Sonderbeziehung z.B. als Familienangehöriger oder Vereinsmitglied beruht.

Zusammengefasst kommt es darauf an, dass

- die Tätigkeit vergleichbar ist mit der Tätigkeit der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule Stehenden,
- durch das Ergebnis der Arbeit die Aufgabenbewältigung der Hochschule (z.B. der Forschungs- und Lehrauftrag) in wesentlichem Umfang gefördert wird.
Beispiel: Ein Student springt kurzfristig im Labor für einen technischen Angestellten der Hochschule ein, der für einige Stunden ausfällt.

2.5 Beamte

Das Beamtenrecht gewährleistet bei einem Dienstunfall Versorgungsansprüche gegenüber dem Dienstherrn. Um eine Doppelversorgung zu verhindern, sind Personen in der Unfallversicherung versicherungsfrei, soweit für sie beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten. Ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

2.6 Ausbildung / Praktikum

Ist Gegenstand der Beschäftigung nicht in erster Linie die Dienstleistung im Interesse des Betriebes, sondern gibt der Ausbildungszweck der Beschäftigung das Gepräge, so wird die Tätigkeit im Rahmen eines „Lehrverhältnisses“ ausgeübt.

Lehrverhältnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist nicht nur das Beschäftigungsverhältnis aufgrund eines formellen Ausbildungsvertrages, sondern jedes Beschäftigungsverhältnis, das diesem inhaltlich etwa gleichkommt, also darauf gerichtet ist, dem Beschäftigten durch praktische Tätigkeit unter Anleitung eines Ausbilders eine bestimmte Fach- oder Berufsausbildung zu vermitteln. Ein solches Ausbildungsverhältnis ist auch das Praktikum, bei dem sich der einzelne Teilnehmer in einem Betrieb durch seine Tätigkeit praktische Kenntnisse und Erfahrungen zur Vervollständigung seiner Gesamtausbildung für den späteren Hauptberuf aneignen will.

Vom Arbeitsverhältnis unterscheidet sich das Praktikum dadurch, dass der Praktikant nicht dauernd für den Betrieb notwendige Arbeiten leistet, also eine Arbeitskraft ersetzen soll und dafür entlohnt wird. Kennzeichnend für ein Ausbildungsverhältnis in diesem Sinne ist, dass es ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit des Auszubildenden vom Ausbilder zum Inhalt hat, während dieser als Hauptpflicht die Ausbildung und persönliche Betreuung übernimmt. Dem steht die Verpflichtung des Auszubildenden gegenüber, sich nach Kräften zu bemühen, das Lehrziel zu erreichen, sich in die betriebliche Ordnung und Gemeinschaft einzugliedern und die ihm übertragenen Aufga-

ben gewissenhaft auszuführen. Nicht maßgebend für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ist die Zahlung von Arbeitsentgelt.

2.7 Lehrtätigkeit

Beispiel: Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vereinbart mit einem Mitarbeiter einer ortsansässigen Behörde eine Lehrtätigkeit. Dieser Mitarbeiter bringt seinen Unfallversicherungsschutz oder Dienstunfallschutz mit, wenn die Lehrtätigkeit in einem wesentlichen Interesse zur Hauptbeschäftigung steht und im Auftrag des „eigentlichen“ Arbeitgebers ausgeübt wird.

2.8 Diplomanden / Doktoranden

Bei Diplomanden oder Doktoranden ist im Allgemeinen die Fertigstellung der Diplomarbeit oder die Vorbereitung der Promotion Hauptzweck der zu verrichtenden Tätigkeit. Nur wenn die Förderung der wissenschaftlichen Forschung gegenüber dem mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Ausbildungszweck eindeutig dominiert, kommt Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Betracht. Ansonsten kommt Versicherungsschutz als Student in Betracht.

2.9 Sonstige Personen

Das SGB VII gibt den Unfallversicherungsträgern das Recht, im Rahmen ihrer Satzung Personen unter Versicherungsschutz zu stellen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten, ohne Beschäftigte des Unternehmens zu sein (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. der Satzung). Von dieser Ermächtigung haben mehrere Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Gebrauch gemacht und gesetzlichen Unfallversicherungsschutz z.B. für Studierende, Doktoranden, Diplomanden und Stipendiaten begründet, die sich auf der Unternehmensstätte befinden.

Wichtig ist, dass sich dieser Versicherungsschutz nur auf den Aufenthalt auf der Unternehmensstätte selbst bezieht, nicht aber auf die sonst nach § 8 Abs. 2 SGB VII versicherten Wege. Ob und inwieweit satzungsmäßiger Unfallversicherungsschutz besteht, kann bei dem jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger erfragt werden.

2.10 Teilnahme an Untersuchungen oder Prüfungen

Versicherungsschutz genießen auch die Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

Das können ärztliche oder psychologische Untersuchungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes sein, die auch in betriebsärztlichen Zentren außerhalb des Beschäftigungsunternehmens durchgeführt werden. Ebenso gehören Eignungsprüfungen zum Hochschulstudium dazu.

3 Versicherung im Ausland

Die Vorschriften über die Sozialversicherungspflicht gelten an sich nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Bei Auslandsaufenthalten koordiniert die europäische Verordnung (EWG) 1408/71 im Verhältnis zu den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Schweiz die Sozialversicherungsvorschriften der beteiligten Länder. Daneben gibt es einige Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland bilateral mit anderen Staaten abgeschlossen hat; diese koordinieren die Sozialversicherungsvorschriften der beiden beteiligten Staaten. Für Auslandssachverhalte im Verhältnis zu sonstigen Staaten gilt § 4 SGB IV (Ausstrahlung des deutschen Sozialversicherungsrechts ins Ausland) bzw. § 5 SGB IV (Einstrahlung von ausländischem Sozialversicherungsrecht nach Deutschland). Hauptziel all dieser Regelungen ist, dass bei zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalten das Heimatsozialversicherungsrecht des Betroffenen statt der ihm fremden Regelungen des Aufenthaltsstaates für ihn weiter gilt.



Der auch oft für Beschäftigte an Hochschulen zutreffende Standardsachverhalt ist dabei, dass ein Beschäftigter von seinem Arbeitgeber (hier die Hochschule) ins Ausland geschickt wird, um dort zeitlich befristet für einen anderen Arbeitgeber zu arbeiten (sogenannte „Entsendung“, gilt jedoch i. d. R. nicht für Studierende).

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung eines Falles mit Auslandsberührung (Wo ist der Betreffende sozial- und damit auch gesetzlich unfallversichert?) ist wegen der verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen derart vom individuellen Sachverhalt abhängig, dass hier keine konkreteren Aussagen zu bestimmten Fallgruppen getroffen werden können. Es gibt unzählige Fallvarianten, die manchmal nur geringfügig voneinander abweichen, aber ganz unterschiedliche Ergebnisse bei der Frage des Sozialversicherungsschutzes haben können. Daher sollte die Frage des Sozialversicherungsschutzes – und damit auch des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes – so früh wie möglich durch eine Anfrage bei dem für die Hochschule zuständigen Unfallversicherungsträger geklärt werden. Die Umstände des Auslandsaufenthalts (des Deutschen im Ausland oder des Ausländers in Deutschland) sind hierbei ausführlich darzulegen. Das gleiche gilt auch bei Auslandsaufenthalten von Studierenden. Notwendige Bescheinigungen erhalten sowohl Hochschulbeschäftigte als auch Studierende von ihrer gesetzlichen Krankenkasse, nicht gesetzlich Versicherte von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund. Genauere Hinweise für alle Beteiligten zur Entsendung von Beschäftigten sind dem ausführlichen Merkblatt der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) „Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland“ (zu finden auf der Internetseite der DGUV, www.dguv.de unter ‚Internationales‘) zu entnehmen; es ist allerdings nicht speziell hochschulbezogen. Das Informationsheft „Unfallversicherung bei Auslandsfahrten“ ist für Studierende und deren Betreuer nützlich; es kann unter der Bestellnummer GUV-SI 8060 bei dem für die Hochschule zuständigen Unfallversicherungsträger bestellt werden. Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung im Ausland gibt es im Internet unter www.dvka.de.



4 Verfahren zur Statusfeststellung

Mit dem Statusfeststellungsverfahren (§ 7 a SGB IV) soll den Beteiligten in Zweifelsfällen Rechtssicherheit darüber verschafft werden, ob sie selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt und versichert sind. Das Verfahren wird von der Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-B), Clearingstelle, 10704 Berlin, durchgeführt. Beteiligte, die eine Statusfeststellung beantragen können, sind die Vertragspartner (z.B. Auftragnehmer und -geber), nicht jedoch Versicherungsträger. Jeder Beteiligte kann das Verfahren allein beantragen, die Beteiligten brauchen sich in der Beurteilung der Erwerbstätigkeit nicht einig zu sein. Aus Beweisgründen ist für das Anfrageverfahren die Schriftform vorgeschrieben. Dazu haben die Beteiligten einen Antrag auszufüllen, der von der DRV-Bund oder einer ihrer Auskunfts- und Beratungsstellen anzufordern ist. Der Antragsvordruck kann außerdem aus dem Internet-Angebot der DRV-Bund abgerufen werden.

5 Fallbeispiele (alphabetisch)

Assistenten/innen

Die Aufgaben eines Hochschulassistenten ergeben sich aus den Hochschulgesetzen der Länder, basierend auf dem Hochschulrahmengesetz (HRG). Danach sind wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind.

Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören z.B. das Vermitteln von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und wissenschaftlichen Methoden an Studierende. Daneben ist die eigene wissenschaftliche Arbeit möglich. Voraussetzung für die Einstellung als Hochschulassistent ist der qualifizierte Abschluss eines Studiums. Die Beschäftigung als Hochschulassistent wird demnach nicht während des Studiums, sondern erst danach ausgeübt. Deshalb besteht – sofern während der Assistentenzeit an der Hochschule keine Ernennung zum Beamten erfolgt – grundsätzlich Versicherungspflicht als Arbeitnehmer.

Auslandspraktika

Das Studium oder die sonstige praktische Tätigkeit von Studenten, Doktoranden oder Diplomanden im Ausland ist nur dann versichert, wenn es sich um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule auch die Durchführung der dem Studium dienenden Verrichtung im Ausland erfasst. Dies kann z.B. bei wissenschaftlichen Exkursionen eines Universitätsbereiches in das Ausland der Fall sein.

In der Regel wird es bei der Ableistung von Praktika im Ausland an dem geforderten organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fehlen. Dies selbst dann, wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss. Bei frei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten im Ausland besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz mehr – auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Ausstrahlung – es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet auch für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch.

Auslandssemester

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. Dies wie-

der- um ist immer dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind. Für eine formale Anbindung spricht z.B., dass das Studium nach dem Auslandsauf-enthalt fortgesetzt werden soll, die Studierenden an den Heimathochschulen immatrikuliert bleiben und erbrachte Studienleistungen durch die Heimatinstitution voll anerkannt werden. Inwieweit die Heimathochschule die organisatorische Verantwortung für Austauschstudenten behält, kann nur anhand der konkreten Regelungen im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich behält die Heimathochschule dann die Organisationsgewalt, wenn sie in sachlicher Hinsicht (Abwicklung und Inhalt des Aufenthaltes, Eingriffsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen) ein Weisungsrecht oder ein Kontrollrecht irgendwelcher Art hat. Dieses Weisungs- oder Kontrollrecht kann z.B. durch eigenes Personal (z.B. durch einen Dozenten der Heimathochschule, der an einer Partnerhochschule im Ausland unterrichtet) ausgeübt werden, außerdem in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der ausländischen Hochschule, die diesen Einfluss ausübt. Eine organisatorische Anbindung an die Heimathochschule besteht nicht, wenn die konkrete Möglichkeit einer Einflussnahme durch die Heimathochschule „vor Ort“ nicht nachgewiesen ist. Dies gilt selbst dann, wenn die Lehrveranstaltung an der Auslandshochschule im Vorhinein vom Fachbereich der Heimathochschule genehmigt wird, der Austauschstudent sich verpflichtet, den an der Gasthochschule vorgesehenen Studienplan einzuhalten und jede Änderung des Studienprogramms der Heimathochschule vorzulegen.

Auszubildende

Das Ausbildungsverhältnis wird i. d. R. durch einen Berufsausbildungsvertrag, z.B. zum Verwaltungsfachangestellten begründet. Versicherungsschutz besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (siehe 2.1).

Besucher/innen

Besucher/innen der Hochschule, die z.B. die Hochschule anlässlich eines „Tages der offenen Tür“ aufsuchen, stehen grundsätzlich nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der für die jeweilige Hochschule zuständige Unfallversicherungsträger kraft seiner Satzung auch gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII Personen unter Versicherungsschutz stellt, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten. Ansonsten sind Besucher unversichert. Ob und inwieweit satzungsmäßiger Unfallversicherungsschutz besteht, kann bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger erfragt

werden. Findet der Besuch allerdings anlässlich einer schulischen Veranstaltung (z.B. Schulausflug) oder betrieblich veranlasst statt (z.B. Betriebsausflug), besteht Versicherungsschutz für die Besucher als Schüler bzw. Beschäftigte. Zuständig ist dabei entweder der für die Schule oder der für den Betrieb zuständige Unfallversicherungsträger.

Bewerbungsverfahren

Verrichtungen und Wege, die mit der Arbeitssuche, der Bewerbung oder Vorstellung bei einem möglichen Arbeitgeber und Verhandlung über den Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammenhängen, sind als sogenannte vorbereitende Tätigkeiten nicht unfallversichert.

Diplomanden / Doktoranden

Um ihre Diplomarbeit/Promotionsarbeit zu fertigen, besuchen Diplomanden und Doktoranden Hochschuleinrichtungen oder sind in Unternehmen tätig.

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Doktor- bzw. Diplomarbeit in der Hochschule

Hochschuleinrichtungen werden von Doktoranden/Diplomanden in der Regel entweder als eingeschriebene Studenten oder nach Ablegen der Abschlussprüfung aufgesucht (siehe auch landesspezifische Regelungen). Sie benutzen die Hochschulen und ihre Einrichtungen (z.B. Bibliothek) zur Erstellung ihrer Doktor- bzw. Diplomarbeit. Für Doktoranden/Diplomanden besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Promotion/Diplomarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule ausüben. Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen bestehen.

Zuständiger Versicherungsträger ist in diesen Fällen der Unfallversicherungsträger im Landesbereich (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB VII – Unfallkassen, Landesunfallkassen).

- Betriebliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung der Doktor- bzw. Diplomarbeit

Unternehmen fördern Doktor- bzw. Diplomarbeiten, indem sie dem Doktoranden/Diplomanden die Benutzung ihrer betrieblichen Einrichtungen – soweit zur Erstellung der Arbeit erforderlich – gestatten. In diesem Zusammenhang erhalten Doktoranden/Diplomanden z.B. die zur Erstellung ihrer Arbeit notwendigen betrieblichen Informationen, können betriebliche Einrichtungen nutzen bzw. betriebliche Prozes-

se begleiten oder zur Erstellung ihrer Arbeiten notwendige betriebliche Tätigkeiten verrichten.

Zwischen dem Unternehmen und dem Doktoranden/Diplomanden wird in der Regel vereinbart, dass das Unternehmen über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird bzw. das Unternehmen nach Fertigstellung ein Exemplar der Arbeit erhält oder die Ergebnisse der Arbeit dem Unternehmen zugutekommen (z.B. Verwertungsrechte). Zwischen dem Doktoranden/Diplomanden und dem Unternehmer wird in der Regel kein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Doktorand/Diplomand arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich an seiner Arbeit. Er ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Vom Unternehmen werden lediglich Betreuungsaufgaben übernommen. Eine Eingliederung in den Betriebsablauf liegt nicht vor. Der Doktorand/Diplomand erhält für seine Tätigkeit im Unternehmen in der Regel kein Entgelt und keine sozialen Leistungen. In Ausnahmefällen wird vom Betrieb ein pauschaler Aufwand-ersatz als Unterstützung bei der Erstellung der Doktor-/Diplomarbeit gezahlt. Sofern Doktoranden/Diplomanden im Unternehmen zur Erstellung ihrer Dissertation/Diplomarbeit tätig sind, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Es liegt kein den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begründendes Beschäftigungsverhältnis vor. Doktoranden/Diplomanden sind bei der Erstellung ihrer Doktor-/Diplomarbeit im Unternehmen im eigenen Interesse tätig. Die von ihnen in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsleistungen haben untergeordnete Bedeutung. Das Verwertungsrecht des Unternehmens an den Arbeiten reicht zur Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus.

Anderes kann dann gelten, wenn eine echte Eingliederung des Doktoranden/Diplomanden in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltzahlung gegeben ist. Dann besteht grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach der Rechtsgrundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Gegebenenfalls kann auch Versicherungsschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. der Satzung in Betracht kommen.

Drittmittelstelle

Wer Arbeitgeber ist und das Entgelt zahlt, ist weniger für den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers als für die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers ausschlaggebend. Personen, die von einem Hochschullehrer aufgrund eines Privatdienstvertrags angestellt sind und im Rahmen eines Forschungsauftrages aus Mitteln Dritter bezahlt werden, sind als Beschäftigte versichert. Verantwortlich für die unfallversicherungsrechtliche Absicherung ist nicht die Hochschule, sondern der „Beschäftigungsgeber“ als Unternehmer i. S. d. gesetzlichen Unfallversicherung. Deshalb ist für diese Fälle in

der Regel die Zuständigkeit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft gegeben, sofern die Hochschulgesetze der Länder oder die Satzungen des zuständigen Unfallversicherungsträgers keine anderweitige Regelung enthalten.

Ehemalige Professoren/innen

Ehemalige Professoren/innen können von der Hochschule zur einmaligen Unterstützung herangezogen werden, z.B. bei Prüfungen oder Exkursionen.

Hier ist vorrangig zu prüfen, ob Dienstunfallschutz über den Dienstherrn besteht.

Gastdozenten/innen

Zur Förderung und Unterstützung einer praxisorientierten Lehre kooperieren Hochschulen und Wirtschafts- bzw. Industrieunternehmen. Geeignete Mitarbeiter dieser Unternehmen können einen Lehrauftrag erhalten. Solche Gastdozenten bleiben i. d. R. im Dienstverhältnis zu ihrem Unternehmen, ein Dienstverhältnis zur Hochschule wird nicht begründet. Versicherungsschutz besteht über die für das entsendende Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger (siehe 2.7).

Gasthörer/innen

Als Studierende im Sinne des Gesetzes gelten nur die eingeschriebenen und zu den akademischen Abschlussprüfungen zugelassenen Studenten. Teilnehmer an Kursen, die auf den Hochschulzugang vorbereiten (z.B. Deutschkurse), an Ferienkursen und eingeschriebene Gasthörer gelten nicht als Studierende.

Als Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist zu verlangen, dass der Studierende ordentlich immatrikuliert ist und die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht zwingend berufsbezogen, aus- und fortzubilden. Die Immatrikulation allein oder die gelegentliche Teilnahme an einer Vorlesung erfüllt diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht.

Gastwissenschaftler / Gestattungsvertrag

Gegenstand der Vertragsbeziehung kann die Durchführung eines bestimmten Forschungsprojektes (z.B. im EU-Forschungsprogramm „Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern –TMR–“) sein. Ein Freiraum für eigene Forschungstätigkeiten im Umfang bis zu 30 % der Arbeitszeit wird eingeräumt. Die Bezahlung erfolgt aus den Mitteln dieses Programms. Versicherungsschutz besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Anders ist die Rechtslage bei Gastwissenschaftlern, denen die Hochschule lediglich durch „Gestattungsvertrag“ die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Durchführung eigener Forschungsprojekte erlaubt. Hier kann Versicherungsschutz über die Hochschule nur dann begründet werden, wenn die Arbeit des Gastwissenschaftlers, d. h. die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit, wesentlich der gastgebenden Hochschule zugutekommen.

Graduiertenkollegs

Nach dem Angebot eines Fachbereichs, z.B. zur Durchführung eines Forschungsprojekts, finden sich Kollegiaten zusammen, die gemeinsam das Projekt durchführen. Dies können Diplomanden, Doktoranden, Studierende und Professoren von anderen Universitäten sein. Sofern die Kollegiaten nicht ihren eigenen Versicherungsschutz „mitbringen“, kann Unfallversicherungsschutz über die Hochschule nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII bestehen. Voraussetzung ist, dass sie wie ein Beschäftigter für die Hochschule tätig werden und ihrer Tätigkeit ein wirtschaftlicher Wert zukommt.

Habilitanden

Nach der Rechtsprechung gehören Habilitanden zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII versicherten Personenkreis. Vorrangig ist im Falle einer vertraglichen Beziehung zwischen Hochschule und Habilitand der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Hochschulsport

Die fakultative Teilnahme Studierender am allgemeinen Hochschulsport ist als versichert anzusehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Sportangebot an den Hochschulen muss den Charakter offizieller Hochschulveranstaltungen besitzen.

- Der allgemeine Hochschulsport muss von der Hochschule selbst (z.B. Hochschulinstitut für Leibesübungen) oder einer hochschulbezogenen Institution (z.B. ASTA) durchgeführt werden.
- Die Sportausübung muss innerhalb des organisierten Übungsbetriebs, d. h. während der festgesetzten Zeiten und unter der Leitung eines bestellten Übungsleiters, stattfinden.

Die freie sportliche Betätigung außerhalb des organisierten Übungsbetriebs auf den Hochschulsportanlagen (z.B. freie Spielgruppen, freies Tennisspielen, individuelles Training in Fitnessstudios) ist ebenso unversichert wie das Betreiben von Leistungssport in Universitäts- und anderen Sportvereinen. Weiterhin unversichert ist die reine Vermittlung von Studierenden an Vereine oder Veranstalter mit speziellen Sportangeboten wie Segelfliegen, Wasserski, Fallschirmpringen oder Tauchen.

Handelt es sich bei den im Sportprogramm der Sportzentren angebotenen Veranstaltungen um solche, die überwiegend der privaten Freizeitgestaltung (z.B. Auslandsreisen) dienen, kann der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entfallen. Ebenso besteht im Regelfall bei Wettkämpfen im Bereich des Spitzen- und Leistungssports kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Beschäftigte der Hochschulen sind bei der Teilnahme am Hochschulsport nur dann versichert, wenn gleichzeitig die besonderen Anforderungen des Betriebssports vorliegen (Ausgleichscharakter des Sports, Regelmäßigkeit, Betriebsbezogenheit der Organisation und des Teilnehmerkreises, kein Wettkampfsport). Gäste (Hochschulfremde) der Sportzentren sind grundsätzlich nicht versichert.

Honorarkräfte

Die Bezeichnung „Honorarkraft“ sagt noch nichts über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aus und stellt für sich kein Kriterium für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit dar. Die Beurteilung ist im Wege der Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

Immatrikulation

Mit der Immatrikulation (Einschreibung) wird der Studienplatzbewerber „Studierender“. Bereits der Weg zur Immatrikulation ist versichert.

Kollegiaten

Siehe: Graduiertenkollegs

Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte an Hochschulen stehen nach der Rechtsprechung regelmäßig nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule,

- wenn sie mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind,
- weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und
- sich dadurch von den fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden.

Sie werden im Rahmen eines Werkvertrags tätig und sind als Selbstständige versicherungsfrei.

Postdoktoranden

Der Abschluss eines Dienstvertrags zwischen Hochschule und Postdoktorand begründet Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, bei vertragsloser Tätigkeit besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Auf die Entgeltzahlung kommt es nicht an.

Praktikanten/innen

Studierende an allgemeinen Hochschulen und Fachhochschulen leisten ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum entweder vor, während oder nach Abschluss ihres Studiums ab. Ebenso sind nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, denkbar.

Bei Hochschul- bzw. Fachhochschulpraktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule oder der Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in Studien- und Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Zuständig ist der für das

Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII). Studierende der Medizin haben ein sogenanntes medizinisch-praktisches Jahr an einer Universitätsklinik oder an einem außeruniversitären Lehrkrankenhaus abzuleisten. Bei Ableistung des medizinisch-praktischen Jahres besteht Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, denn die klinisch-praktische Ausbildung der Medizinstudenten ist hochschulrechtlich, inhaltlich und organisatorisch in das Gesamtstudium der Medizin integriert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist der UV-Träger des Landes (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB VII; Unfallkassen, Landesunfallkassen). Wird der Teil der klinisch-praktischen Ausbildung an Lehrkrankenhäusern im Ausland abgeleistet, stehen die Studierenden im Allgemeinen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, da diese Tätigkeiten nicht in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Heimathochschule fallen (siehe auch „Auslandssemester“). Daneben sieht die Approbation für Ärzte Ausbildungsabschnitte von je bis zu 2 Monaten Dauer (Krankenpflegedienst und Famulatur) vor. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes und der Zuständigkeit gelten die o. a. Ausführungen zum Praktikum der Studierenden. Der Famulant gilt als Praktikant und ist daher über das jeweilige Krankenhaus bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.

Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst

Sofern der juristische Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis ausgeübt wird, besteht Versicherungsfreiheit, ansonsten Versicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII.

Reinigungsdienst

Der Reinigungsdienst ist häufig ganz oder teilweise ausgegliedert und an gewerbliche Unternehmen vergeben. Die Mitarbeiter stehen damit in keinem Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Gleichwohl besteht Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Gebäudereinigungsunternehmer ist in der Regel Mitglied bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) und seine Beschäftigten sind dort versichert.

Seniorstudierende

Siehe „Gasthörer/innen“

Stipendiaten

Wenn während des Studiums oder während der Doktor- bzw. Diplomarbeit ein Stipendium (= finanzielle Unterstützung) gewährt wird, hat dies keinen Einfluss auf die Beurteilung des Versicherungsschutzes. Dies gilt auch dann, wenn das Stipendium einem ausländischen Studierenden für ein Studium im Inland von einer ausländischen Stelle gewährt wird

Studentische Hilfskräfte

Studentische Hilfskräfte sind in der Regel als Beschäftigte in den organisatorischen Betrieb der Hochschule eingegliedert und stehen dann nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Evtl. kommt auch Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII wie ein Beschäftigter der Hochschule in Betracht (vgl. 2.4)

Studentische Selbstverwaltung

Die Tätigkeit in den studentischen Selbstverwaltungsgremien ist der Hochschule zuzurechnen und damit vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst.

Studium an der Partnerhochschule (Inland/Ausland)

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beim Studium an einer Partneruniversität kann dann begründet werden, wenn dieses Bestandteil des ursprünglichen „heimatlichen“ Hochschulstudiums ist. Dies wiederum ist immer dann anzunehmen, wenn es formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der Ursprungsuniversität zuzurechnen ist. Für eine formale Anbindung spricht z.B., dass das Studium nach den Studienabschnitten an der Partneruniversität fortgesetzt werden soll, die Studierenden an den Heimathochschulen immatrikuliert bleiben und erbrachte Studienleistungen durch die Heimatinstitution voll anerkannt werden.

Inwieweit die Heimathochschule die organisatorische Verantwortung für Austauschstudenten behält, kann nur anhand der konkreten Regelungen im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich behält die Heimathochschule dann die Organisationsgewalt, wenn sie in sachlicher Hinsicht (Abwicklung und Inhalt des Aufenthaltes, Eingriffsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen) ein Weisungsrecht oder ein Kontrollrecht



irgendwelcher Art hat.

Dieses Weisungs- oder Kontrollrecht kann z.B. durch eigenes Personal (z.B. durch einen Dozenten der Heimathochschule, der an einer Partnerhochschule unterrichtet) ausgeübt werden, außerdem in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der Partnerhochschule, die diesen Einfluss ausübt. Für die organisatorische Anbindung an die Heimathochschule reicht es nicht aus, wenn zwar die Lehrveranstaltungen an der Auslandshochschule im Vorhinein vom Fachbereich der Heimathochschule genehmigt werden, der Austauschstudent sich auch verpflichtet, den an der Gasthochschule vorgesehenen Studienplan einzuhalten und jede Änderung der Heimathochschule über die Durchführung des Studienprogramms vorzulegen, aber eine konkrete Möglichkeit einer Einflussnahme durch die Heimathochschule „vor Ort“ nicht nachgewiesen ist.

Telearbeit

Telearbeit wird im besonderen Maße in der Texterfassung, bei der Erstellung von Programmen, in der Buchhaltung und in der externen Sachbearbeitung eingesetzt. In der Praxis gibt es mehrere Organisationsformen der Telearbeit. Sie kann durch Mitarbeiter zu Hause oder an einem von ihnen ausgewählten Ort ausgeübt werden. Verbreitet ist beispielsweise das Erfassen von Texten im Auftrag von Verlagen im heimischen Um-

feld, wobei die Mitarbeiter keinen Arbeitsplatz mehr im Büro haben. Die Telearbeit ist auch im Bereich des modernen Außendienstes gebräuchlich. Dabei sind Mitarbeiter durch einen Online-Anschluss mit dem Unternehmen verbunden, um Geschäftsvorfälle (z.B. Aufträge, Rechnungen) an das Unternehmen weiterzuleiten.

Die Beurteilung der Frage, ob die Telearbeit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis darstellt, richtet sich danach, inwieweit die Mitarbeiter in die Betriebsorganisation des Unternehmens eingegliedert sind. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis liegt trotz räumlicher Abkopplung vor, wenn eine feste Arbeitszeit – auch in einem Zeitkorridor – vorgegeben ist, seitens des Auftraggebers Rufbereitschaft angeordnet werden kann und die Arbeit von dem Betreffenden persönlich erbracht werden muss. Dies gilt auch dann, wenn die Telearbeit als Teilzeitarbeit konzipiert ist.

Übungsleiter/innen

Die Beurteilung, ob ein Übungsleiter seine Tätigkeit als Selbstständiger oder in einem Beschäftigungsverhältnis ausübt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Kriterien zur Beurteilung finden Sie unter Punkt 2.3 – Freie Mitarbeiter, Selbstständige. Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist in jedem Fall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände.

Selbstständig tätige Übungsleiter können nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert werden. Sie müssen ihren Antrag an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 22281 Hamburg, richten.

Wissenschaftliche Hilfskräfte

Siehe „Studentische Hilfskräfte“

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter gehören nach den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Hochschulen an. Ihnen obliegen, sofern die Sicherstellung des Lehrangebotes dies erfordert, die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten oder der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden. Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Es besteht dann Versicherungspflicht als Beschäftigter.

Überreicht und zu beziehen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger:

Baden-Württemberg

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Hauptsitz Stuttgart:
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,
Postanschrift: 70324 Stuttgart,
Tel. (07 11) 93 21-0, Fax (07 11) 93 21-500,
Sitz Karlsruhe:
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe,
Postanschrift: 76128 Karlsruhe,
Tel. (07 21) 60 98-1, Fax (07 21) 60 98-52 00

Bayern

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband, Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-135

Bayerische Landesunfallkasse,
Ungererstraße 71, 80805 München,
Postanschrift: 80791 München,
Tel. (0 89) 3 60 93-0, Fax (0 89) 3 60 93-135

Unfallkasse München,
Müllerstraße 3, 80469 München,
Postanschrift: 80313 München,
Tel. (0 89) 2 33-2 80 94, Fax (0 89) 2 33-2 64 84

Berlin

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin-Marienfelde,
Postfach 48 05 84, 12254 Berlin,
Tel. (0 30) 76 24-0, Fax (0 30) 76 24-11 09

Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Postanschrift: Postfach 11 13, 15201 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 52 16-111

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt,
Postanschrift: Postfach 11 13, 15201 Frankfurt,
Tel. (03 35) 52 16-0, Fax (03 35) 52 16-111

Bremen

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen,
Walsroder Straße 12-14, 28215 Bremen,
Tel. (04 21) 3 50 12-0, Fax (04 21) 3 50 12-14

Hamburg

Unfallkasse Nord,
Schleswig-Holstein • Hamburg, Standort
Hamburg, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg,
Tel. (0 40) 2 71 53-0, Fax (0 40) 2 71 53-1000

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
Landesgeschäftsstelle Hamburg
Berliner Tor 49, 20099 Hamburg,
Tel. (0 40) 3 09 04 92 89, Fax (0 40) 3 09 04 91 81

Hessen

Unfallkasse Hessen,
Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt,
Postanschrift: Postf. 10 10 42, 60010 Frankfurt,
Tel. (0 69) 2 99 72-440, Fax (0 69) 2 99 72-588

Mecklenburg-Vorpommern

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern,
Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin,
Tel. (03 85) 51 81-0, Fax (03 85) 51 81-111

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Lan-
desgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern,
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin,
Tel. (03 85) 30 31-700, Fax (03 85) 30 31-706

Niedersachsen

Braunschweigischer
Gemeinde-Unfallversicherungsverband,
Berliner Platz 1C, 38102 Braunschweig,
Postanschrift: Postfach 15 42,
38005 Braunschweig,
Tel. (05 31) 2 73 74-0, Fax (05 31) 2 73 74-40

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Postanschrift: Postf. 81 03 61, 30503 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-188

Landesunfallkasse Niedersachsen,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,
Postanschrift: Postf. 81 03 61, 30503 Hannover,
Tel. (05 11) 87 07-0, Fax (05 11) 87 07-202

Gemeinde-Unfallversicherungsverband
Oldenburg, Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg,
Postanschrift: Postfach 27 61, 26017 Oldenburg,
Tel. (04 41) 77 90 90, Fax (04 41) 7 79 09 50

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen,
Aegidientorplatz 2a, 30159 Hannover,
Postanschrift: Postfach 280, 30002 Hannover,
Tel. (05 11) 98 95-431, Fax (05 11) 98 95-433

Nordrhein-Westfalen

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Zentrale (Bis 1. April 2008)
Fleher Straße 198, 40223 Düsseldorf,

Regionaldirektion Rheinland
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,
Postanschrift: Postfach 12 05 30,
40605 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 28 08-0, Fax (02 11) 28 08-219

Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156, 48159 Münster,
Postanschrift: Postfach 59 67, 48135 Münster,
Tel. (02 51) 21 02-0, Fax (02 51) 21 85 69

Rheinland-Pfalz

Unfallkasse Rheinland-Pfalz,
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach,
Postanschrift: 56624 Andernach,
Tel. (0 26 32) 9 60-0, Fax (0 26 32) 9 60-311

Saarland

Unfallkasse Saarland,
Beethovenstraße 41, 66125 Saarbrücken,
Postanschrift: Postfach 20 02 80, 66043 Saar-
brücken,
Tel. (0 68 97) 97 33-0, Fax (0 68 97) 97 33-37

Sachsen

Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,
Postanschrift: Postfach 42, 01651 Meißen,
Tel. (0 35 21) 7 24-0, Fax (0 35 21) 7 24-111

Sachsen-Anhalt

Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Käuperstraße 31, 39261 Zerbst,
Postanschrift: 39258 Zerbst,
Tel. (0 39 23) 7 51-0, Fax (0 39 23) 7 51-333

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte,
Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt,
Carl-Miller-Straße 7, 39112 Magdeburg,
Tel. (03 91) 5 44 59-0, Fax (03 91) 5 44 59-22

Schleswig-Holstein

Unfallkasse Nord,
Schleswig-Holstein • Hamburg,
Standort Kiel, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel,
Tel. (04 31) 64 07-0, Fax (04 31) 64 07-450

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord,
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein,
Sophienblatt 33, 24114 Kiel,
Postanschrift: 24097 Kiel
Tel. (04 31) 6 03-21 13, Fax (04 31) 6 03-13 95

Thüringen

Unfallkasse Thüringen,
Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,
Postanschrift: Postfach 10 03 02, 99853 Gotha,
Tel. (0 36 21) 7 77-0, Fax (0 36 21) 7 77-111

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte,
Landesgeschäftsstelle Thüringen,
Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt (Tivoli),
Tel. (03 61) 55 18-201, Fax (03 61) 55 18-221

Eisenbahn-Unfallkasse

Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt/Main,
Tel. (0 69) 4 78 63-0, Fax (0 69) 4 78 63-151

Unfallkasse Post und Telekom

Europaplatz 2, 72072 Tübingen,
Postanschrift: Postfach 27 80, 72017 Tübingen,
Tel. 0180 5 00 16 32, Fax (0 70 71) 9 33-43 98

Unfallkasse des Bundes

Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,
Postanschrift: Postf. 180, 26380 Wilhelmshaven,
Tel. (0 44 21) 4 07-0, Fax (0 44 21) 4 07-406

Die jeweils aktuellen E-Mail- und Internet-Adressen der hier aufgelisteten Unfallversicherungsträger finden Sie auf der
Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung: **www.dguv.de** unter der Rubrik „Unfallkassen“.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51-52
10117 Berlin

